

I.

Über die Inschrift auf der columna rostrata.

Ein Beitrag zur römischen Epigraphik

von H. TRÄXLER.

Unter den bis auf den heutigen Tag erhaltenen lateinischen Inschriften hat besonders eine das Interesse der Forscher auf sich gelenkt: die auf der sogenannten columna rostrata, die dem Konsul C. Duilius für seinen Seesieg bei Mylae über die Karthager (260 v. Ch.) errichtet worden sein soll. Erhalten ist diese Inschrift auf einer ziemlich beschädigten Marmortafel zu Rom „in aedibus Conservatorum“ (vergl. Ritschl, ind. schol. Bonn. 1852 p. 2. Mommsen, Corp. inscr. Lat. I. p. 37). Die „Schiffsnabelsäule“ soll auf dem Forum gestanden haben (vergl. H. Jordan, Topogr. d. St. Rom im Altertum. I, 2, S. 231). Livius erwähnt diese Säule XLII, 20: In suspensa civitate ad expectationem novi belli, nocturna tempestate columna rostrata in Capitolio bello Punico (posita opera M. Aemilii) consulis, cui collega Ser. Fulvius fuit, tota ad imum fulmine discussa est. Auf dem Sockel dieser Säule müßte die Tafel mit der Inschrift befestigt gewesen sein. Ist diese Inschrift echt, so haben wir in ihr das älteste größere inschriftlich erhaltene Denkmal der Römer. Da aber mancherlei gegen die Echtheit der columna rostrata-Inschrift spricht, so hat der Streit hierüber bereits eine ziemlich umfangreiche Literatur hervorgebracht. Einen die ganze Frage zusammenfassenden Artikel bietet Pauly-Wissowas Real-Encyclopädie (X, 1777 ff. L. 1905) unter C. Duilius, wo die Inschrift auf Grund einer Untersuchung Ed. v. Wölfflins (Die Inschrift der columna rostrata. Sb. d. k. bayr. Ak. d. Wiss. philos.-philol. Cl. 1890, S. 293—321) als echt aufgefaßt wird. Ja sogar im Index des Thesaurus I. Lat. hat sie als echt Aufnahme gefunden, in jenem Werke also, das berufen ist, den kommenden Geschlechtern als bedeutendste Quelle der lateinischen Sprache zu dienen.

Da aber die größten Philologen des verflossenen Jahrhunderts die Unechtheit dieser Inschrift unter Anführung schwerwiegender Gründe scharf ausgesprochen haben, so ist es vielleicht doch am Platze, alle hiebei in Betracht kommenden Fragen genau zu erwägen und zu untersuchen, ob die Thesaurus-Kommission recht getan hat, eine so umstrittene und verdächtige Inschrift als echt aufzunehmen; denn nicht kleinlich denkende Männer waren es, die an der Echtheit der Duilius-Inschrift zweifelten, ja, sie überhaupt verneinten: dafür bürgen die Namen Winkelmann (Geschichte der Kunst des Altertums. I. Bd. 8, c. 4, § 8), Niebuhr (historia Romana, III, 680),

Ritschl (*Priscae Latinitatis Monumenta*. p. 82; ders. *Index scholarum* Bonn. 1852 und 1861), Mommsen (*Corp. inscr. Lat.* I. p. 37 ff.) u. a.

Die Inschrift der *columna rostrata*, von der Ritschl (*ind. schol.* Bonn. 1851, p. IX) berichtet, daß sie Ende des 16. Jahrhunderts auf dem Forum gefunden worden sein soll, ist jetzt leicht zugänglich und ich verweise der Programmkosten wegen auf die Abbildung bei Wölfflin, *Sitzb. d. bayr. Akademie, phil.-histor. Kl.* 1890, III. H. S. 310.

Bei genauer Betrachtung dieser Abbildung ergibt sich, daß es sich hier wirklich nicht um eine echte Inschrift handeln kann.

Wenn nun trotzdem ein Gelehrter wie Wölfflin in der oben erwähnten scharfsinnigen Schrift die Zweifel an der Echtheit behoben zu haben glaubt, so möchte ich demgegenüber gar mancherlei Einwendungen erheben.

Könnte überhaupt die Inschrift der *columna rostrata* genau so sein wie die in *aedibus conservatorum Capitolinis* vorhandene? Das konnte selbst W. nicht beweisen, weil das Material (parischer Marmor wurde in so alter Zeit zu Rom noch nicht verwendet), die Zierlichkeit der Buchstabenformen, der Gebrauch des Zeichens *J-longa*, die Gestalt des *L* (pro *V*) dagegen sprechen. Er vermeint daher, die goldene Mittelstraße einschlagen zu dürfen, indem er S. 321 schreibt: „Die alte Inschrift mußte nach nahezu drei Jahrhunderten schadhafte geworden sein, so daß Augustus die Erneuerung anordnete - - -. Daß Augustus, den wir an die Stelle des Claudius setzen wollen, die alte Inschrift beseitigt und eine neue bei einem Altertumsforscher bestellt hätte, widerspräche ja seinen konservativen Tendenzen und zum Überflusse sagt Sueton (*vita Aug.* c. 31), Augustus habe die Denkmäler der großen Männer wieder hergestellt *manentibus titulis* d. h. unter Beibehaltung der Originalinschriften. Unsere Inschrift ist somit eine Kopie des Originales aus den letzten Jahren des Augustus oder den ersten des Tiberius; das Latein, abgesehen von der inkonsequenten Orthographie, Latein aus der Zeit des ersten punischen Krieges, nicht der ersten Kaiserzeit; der Inhalt als historisches Zeugnis für das Jahr 260 v. Ch. zu betrachten“. Dies aber dürfte doch wohl nicht der richtige Weg zur Wahrheit sein. Denn wäre wirklich auf Befehl des Augustus, der freilich auch einen Seesieg errungen hat, oder des Tiberius die alte ganz erhaltene Inschrift bloß transkribiert worden, so würden gerade die kleinlich scheinenden Fehler „inkonsequenter Orthographie“ nicht haben stattfinden können, da wir doch diesem feingebildeten Kaiser derartige Fehler und Inkonsequenzen, wie sie die uns erhaltene Inschrift aufweist, nicht zumuten können; ebensowenig dürfen wir annehmen, daß der Steinmetz bei einem so berühmten Denkmale, welches gleichsam unter den Auspizien des Imperators transkribiert worden wäre, so grobe orthographische Fehler hätte begehen dürfen, wie sie Wölfflin (*a. a. O.* S. 309) einzig und allein dem Steinmetzen zuschreiben möchte. Unter den Augen dieser Kaiser war so etwas gewiß nicht möglich; Augustus oder

Tiberius hätten sich keineswegs so lächerlich gemacht, Octavianus der Erhabene und der vorsichtige, schlaue Tiberius hätten sich kaum eine solche Blöße gegeben. Für Kaiser mit solchen Charakteren paßt die Erneuerung der Inschrift, wie wir sie heute besitzen, ganz gewiß nicht. Was würden wir sagen, wenn heute auf Veranlassung eines der mächtigsten und gebildetsten Monarchen ein Denkmal, das vor mehr als 200 Jahren errichtet wurde, renoviert würde und dem Steinmetzen orthographische Fehler und Inkonsequenzen gestattet wären! Gerade Versehen orthographischer Natur sprechen gänzlich gegen die Echtheit der Inschrift.

Anders aber ist es, wenn die uns erhaltene Inschrift auf der *columna rostrata* schon damals ein Fragment war, was ja durch die Länge der Zeit erklärlich wäre. Dann sind zwei Ansichten möglich: entweder wollte der Wiederhersteller der Inschrift die Lücken mit altertümlichen Ausdrücken ausfüllen oder er mußte sie in der zu seiner Zeit üblichen Sprache ergänzen, wenn er nicht eine Fälschung plante. Der erste Versuch müßte als mißlungen bezeichnet werden, wie sich später ergeben wird; und beide werden wir aus den oben ausgesprochenen Gründen einem Augustus oder Tiberius gleichfalls nicht zutrauen. Wer sonst könnte also am Versuche, die auf der schadhafte Tafel erhaltenen Worte durch ähnliche Ausdrücke der ältesten Zeit zu ergänzen, ein Interesse gehabt haben? Der gelehrte Grammatiker Quintilian, der zur Zeit des Claudius in Rom lebte, spricht ja deutlich von einer auf der *columna rostrata* vorhandenen Inschrift. Die Stelle lautet: *Latinis veteribus d plurimis in verbis adjectam ultimam, quod manifestum est etiam ex columna rostrata, quae est Duillio in foro posita*“ (*instit. orat.* I, 7, 12). Es wird sich daher wohl nach Augustus und Tiberius einer jener Kaiser, welche weit weniger gebildet und charakterfest waren als ihre Vorgänger und welche zum Seewesen ein gewisses Verhältnis hatten, um die Inschrift angenommen haben: Caligula oder Claudius.

Betrachten wir daher jene Stellen der alten Schriftsteller, wo der Inschrift oder der auf der Inschrift erwähnten Verhältnisse gedacht wird, indem wir von Quintilian, der soeben zitiert wurde, absehen. Plinius (*hist. nat.* 34, 5, 20) berichtet: *non vetus est bigarum celebratio — antiquior columnarum, sicuti C. Maenio qui devicerat priscos Latinos — eodemque in consulatu in suggestu rostra devictis Antiatibus fixerat anno urbis CCCCXVI; item C. Duillio, qui primus navalem triumphum egit de Poenis, quae est etiam nunc in foro.*

Bei Silius Italicus (*Pun.* 6, 663 ff.) lesen wir:

aequoreum iuxta decus et navale tropaeum
rostra gerens nivea surgebat mole columna;
exuvias Marti donumque Duilius, alto
ante omnes mersa Poenorum classe dicabat.

Servius (ad Verg. georg. 3, 29) endlich schreibt: *Rostratas duas columnas Duilius posuit victis Poenis navali certamine, e quibus unam in rostris alteram ante circum videmus a parte ianuarum.*

So sprechen die alten Schriftsteller von der Säule, auf welcher unsere Inschrift gestanden haben soll; Quintilian allein spricht auch von einer Inschrift, was ja natürlich ist, denn er war ja ein Sprachgelehrter. Aber es ist verwunderlich, daß eben dieser Grammatiker, der ein so umfangreiches Werk geschrieben hat und so oft von der alten Sprache handelt (vergl. I, 4, 8: über **u** und **i**; 9: über **k**, **q**, **x**; 13: **r** vor **s**; 25: **o** vor **e**; 26: **u** vor **o**; I, 7, 10: über **k** etc. etc.), nicht auch von anderen altertümlichen Wörtern berichtet, die in der heutigen Inschrift vorkommen und recht stark in die Augen fallen. Sollte vielleicht schon zu seiner Zeit nur eine kurze Inschrift existiert haben, in welcher gerade der eigentümliche Gebrauch des auslautenden **d** auffiel, während die übrigen Worte ganz einfach waren? Die übrigen Schriftsteller sprechen nur von einer Säule jenes Mannes, der den ersten Seesieg errungen haben soll, keiner jedoch von einer Inschrift, obwohl wir glauben sollten, daß sich die damaligen Schriftsteller, besonders die Grammatiker mit Freuden des reichen Inhaltes und der altertümlichen Wörter bemächtigen mußten, wenn sie wirklich noch oder schon zu ihrer Zeit zu lesen waren, an einem so berühmten Denkmale, auf einem so belebten Platze, im Mittelpunkte des römischen Verkehrs, wo jeder die Inschrift sehen, lesen und prüfen konnte! Es ist also kaum zu glauben, daß die uns erhaltene Inschrift damals überhaupt schon existiert hat; viel eher läßt sich annehmen, daß sie ein späteres Machwerk ist. Die genaue Zeit der Fälschung ist gleichgiltig, vor Caligula oder Claudius konnte das nicht geschehen. Ich glaube, daß da wohl Mommsen recht hat, der (C. I. L. I. p. 40) über diese Inschrift schreibt: *titulus scriptus - - - aliquo viro docto antiquitatis sermonem affectante.* Wenn Wölfflin (a. a. O. S. 319) behauptet: „Warum gerade Kaiser Claudius diese sollte veranlaßt haben, wie Ritschl meint, sieht man nicht recht ein - - - es paßt Augustus viel besser,“ so gibt er doch anderwärts selbst zu, daß eine spätere Zeit möglich wäre, nämlich die ersten Jahre des Tiberius. Und bei einer genauen Erwägung der in seiner Verteidigungsschrift angeführten Argumente werden wir erst recht herausfinden, wie widersprechend oft die ganze Beweisführung ist oder welche Inkonsequenzen uns begegnen; dies ist auch ganz natürlich, denn bei einer Fälschung läßt sich trotz alles Scharfsinnes eine einheitliche, die Wahrheit klar erkennbare Beweisführung nicht erbringen, es können eben nur Vermutungen sein. Ritschl hat wohl deshalb auf Claudius geschlossen, weil dieser Kaiser zum Seewesen in einem innigen Verhältnisse stand (vergl. Sueton. Claud. c. 17, 21, 27), so daß er sogar seinem Sohne den Beinamen Britannicus gab. Es wäre daher auch ganz gut möglich, daß Claudius durch Erneuerung der Inschrift auf der Ehrensäule eines alten Seehelden indirekt auch auf seine Taten zur See hinweisen wollte. Aber ähnliche Bedenken, wie sie gegen die Abfassungszeit

unter Augustus oder Tiberius erhoben werden mußten, sprechen auch gegen die Abfassung unter Claudius, welcher freilich große antiquarische Neigungen hatte, ja sogar drei neue Buchstaben erfand (vergl. Suet. Claud. c. 40 f.). Aber gerade seine philologische Neigung beweist, daß er, der auf Inschriften (vergl. C. I. L. VI, 920) *Caisari, patriai* schrieb, nicht geschrieben hätte *praeda, aes*, wie es auf der erhaltenen Inschrift heißt. Wir sehen also, daß selbst Claudius mehr grammatische Kenntnisse hatte als der Verfasser unserer Inschrift, über deren Wortschatz im einzelnen weiter unten gehandelt wird. Viel eher könnte der verrückte Caligula solche Worte und Buchstaben auf einem Seeschlachtdenkmal veranlaßt haben, der ja auch Seetaten vollführte (vergl. Suet. Calig. c. 46) und durch Gelehrsamkeit glänzen wollte (vergl. Suet. Calig. c. 34). Wenn wir sogar nach Caligula noch die Schreibung *Caisari* finden (in Nachahmung des Altlateinischen), um wie viel leichter war das vor dieser Zeit zu schreiben! Unsere Inschrift ist also wahrscheinlich von einem durchaus nicht hervorragenden Gelehrten, ja wir können sagen, von einem Stümper verfaßt.

Erwägen wir ferner die Sitte, seit wann und wie die Römer Standbilder mit Inschriften setzten, so ergibt sich die Tatsache, daß unsere umfangreiche, nicht im saturnischen Vermaß abgefaßte Inschrift für jenes Zeitalter, in dem Duilius den ersten Seesieg errungen (vergleiche unsere Inschrift, Z. 6) und Schiffe als erster zu- und ausgerüstet haben soll (vergl. unsere Inschrift, Z. 7), gar nicht paßt. Denn wo immer Livius von Säulen oder Standbildern mit Inschriften spricht (z. B. lib. II, c. 33, Z. 9; 41, 10; IV, 16, 2; 17 6; 20 6; VI, 29, 9; 41, 3. VIII, 10, 12; 11, 16; 13, 9; 40, 4; IX, 43, 22; 44, 16. X, 7, 11; XXII, 31, 11; XXIII, 19, 18; XXVI, 25, 14; XXXVIII, 35, 4; 56, 4 ff; XL, 2, 17; 34, 5; 52, 5 f; XLI, 28, 8 f; XLII, 20, 1), sind sie ehern und mit ganz kurzen Inschriften versehen.

Von einer umfangreichen Inschrift (vergl. Liv. XL, 52, 5 f) berichtet er, daß sie nicht an der Säule sich befand, sondern auf einer ehernen *tabula supra valvas templi fixa* und zwar gilt dies 80 Jahre nach dem Seesiege, den Duilius errungen haben soll. Die Ehrensäulen der guten alten Zeit haben wohl nur die Namen und die bekleideten Ämter als Aufschrift gehabt; besonders kann man dies bei einer Schiffschnabelsäule, wenn eine solche wirklich damals schon bestand, voraussetzen, die an und für sich schon genug Aufsehen machte und an der eine Inschrift von der Geschwätzigkeit der noch heute erhaltenen geradezu störend wirken mußte, da ja jeder der damaligen Römer das alles miterlebt hat, was dem Konsul Diulius so weitschweifig nachgerühmt wird.

Aber auch die auf der Inschrift angeführten Tatsachen sprechen ganz und gar gegen die Echtheit der Inschrift, obwohl Wölfflin (S. 294 und 296 f) versucht hat, gerade diese Argumente für die Echtheit geltend zu machen, indem er sagt: „Kann man daher in dieser Sachlage, daß die Tatsachen

chronologisch falsch geordnet seien, unmöglich ein Zeugnis für die Unechtheit finden, so - - - liegt in ihr vielmehr ein Beweis der Echtheit. Auch in den inschriftlich erhaltenen Triumphalfasten heißt es im Widerspruche mit der Chronologie, Duilius habe triumphiert: de Siculeis (welche Macella verteidigten) et classe Poenica, so daß man konsequenterweise auch diese für unecht erklären müßte.“ Aber weder die Buchstabenformen *J-longa*, *L* für *V*) noch die Worte dieser Inschrift (et für que, *Poenica* für *Poinica*, *classe* für *clase*) gestatten, die Triumphalfasten zum Vergleiche heranzuziehen, denn wir wissen, daß ja auch sie oft transkribiert worden sind und daß die unbedingte Glaubwürdigkeit dieser und ähnlicher Dokumente über die alt-römische Zeit nicht allzugroß ist (vergl. Mommsen, Röm. Chronol. S. 93; ders. Forschg. I, S. 111 f. C. I. L. I, 444 ad 336. Schaefer, Fleckeis. Jb. XXII, S. 569, 579, 583).

Von hierher gehörigen Inschriftenfälschungen berichtet ja Livius mehrmals: z. B. III, 55, 13 f: institutum etiam ab isdem consulibus, ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque; oder IV, 11, 4: hoc palam relatum in tabulas, ut plebem tribunosque falleret indicii rescindendi consilium initum; oder IV, 16, 4: sedante omnia refellit falsum imaginis titulum paucis ante annis lege cautum, ne tribunis collegam cooptare liceret. VIII, 40, 4 f: vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallenti mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa. XXII, 31, 11: - - - res inde gestas gloriamque posteros, ut qui pro dictatore [fuisset, dictator] crederetur facile obtinuisse. Besonders beachtenswert ist folgende Stelle bei Liv. XXXIX, 52, 4: hic Naevius in magistratuum libris est tribunus plebis P. Claudio, L. Porcio consulibus, sed iniiit tribunatum App. Claudio, M. Sempronio consulibus ante diem quartum idus Decembres - - -. Wie leicht konnte es also geschehen, daß ein Transkriptor der Triumphalfasten freiwillig oder bestochen oder aus irgend einem anderen Grunde jenen Bericht so geschrieben hat. Übrigens heißt es in der von Wölfflin zum Vergleiche herangezogenen Stelle der Triumphalakten (C. I. L. I, p. 458 ad a. 494): navalem de Siculeis et classe Poenica egit. Also nicht nur die Punier, sondern auch **die Sizilier** hätte Duilius in einer **Seeschlacht** besiegt, wovon weder die Schriftsteller noch unsere Inschrift berichten, außer etwa in den jetzt nicht mehr erhaltenen Worten der letzteren.

Der Verfasser der Inschrift berichtet ferner (Z. 7): clasesque navales primos ornavet pa (ravet?). Aber weder Polybius noch Livius erklären, Duilius sei der erste gewesen, der eine Flotte aufgestellt und ausgerüstet hätte, obwohl beide Schriftsteller es hätten zu Rom lesen können, wenn ein solcher Bericht auf irgend einer Säule in Rom zu lesen gewesen wäre. Polybius sagt vielmehr (I, 21, 4): - - - τοῦ στρατηγοῦ· ὁ γὰρ ἐπὶ τῆς ναυτικῆς δυνάμεως τεταγμένος τοῖς Ῥωμαίοις Γναῖος Κορνήλιος - - -. Daß aber Duilius mit dem Schiffbau etwas zu

tun gehabt hätte, berichtet er durchaus nicht, weder I, 21, 1: οὐ μὴν ἄλλ' οἷς μὲν ἐπιμελὲς ἦν τῆς ναυπηγίας, ἐγίνοντο περὶ τὴν τῶν πλοίων κατασκευήν, οἱ δὲ τὰ πληρώματα συναθροισαντες ἐδίδασκον - - -, noch I, 22, 1 ff., wo er schreibt, daß Duilius nach dem Unglücke des Cn. Cornelius die Flotte übernahm. Bestand aber schon damals die Inschrift, so hätte er ja in ihr die beste Quelle gehabt, da er sie ja während seines langen Aufenthaltes in Rom stets besichtigen konnte. Und wenn wir Livius über die Anfänge des römischen Seewesens befragen, so finden wir ganz deutlich, daß auch er nicht glaubt, Duilius habe als erster classes navales ornavisse ac paravisse, weil er an verschiedenen Stellen sagt, daß die Römer schon längst eine Flotte besessen hätten, bevor es zur Seeschlacht bei Mylae kam (vergl. Liv. IV, 34, 6 f. VII, 26, 13. VIII, 14, 12. IX, 30, 4; 38, 2). Auch der Verfasser der perioch. T. Liv. berichtet dies: per. 12: cum a Tarentinis classis Romana direpta esset, duumviro, qui prae erat classi, occiso - - -. Ja nicht einmal daß Duilius als erster einen Seesieg errang, berichtet Polybius nach meiner Interpretation: Polyb. I, 21, 11: κάμπτων δὲ περὶ τὸ τῆς Ἰταλίας ἀκρωτήριον ἐμπίπτει (= Ἀννίβας) τοῖς πολεμίοις (= Ῥωμαίοις) ἐν κόσμῳ καὶ τάξει ποιουμένοις τον πλοῦν, καὶ μὲν πλείους ἀπέβαλε τῶν νεῶν, αὐτὸς δὲ μετὰ τῶν ὑπολειφθεισῶν ἀνελπίστως καὶ παραδόξως διέφυγεν - - -, also bevor Duilius die Führung des Landheeres abgetreten und die der Flotte übernommen hatte (vergl. Polyb. I, 22, 1), hatten die Römer Hannibals Flotte besiegt. All das widerspricht daher den auf unserer Inschrift berichteten Tatsachen, ein Beweis, wie wenig Vertrauen dem Verfasser der Inschrift gebührt, der erfundene und falsche Tatsachen als wahr hinstellen will. Wenn nun in Anlehnung an Wölfflin auch andere Gelehrte (vergl. Stolz, Hist. Gramm. I, 67 f. Meltzer, Gesch. d. Karth. II, 565. Verfass. d. Artik. Duilius in A. Pauly-Wissowa: Realenciclop. X, 1777 ff. [1905]. F. Luterbacher: Philol. 66, 405 f. [1907]) u. a. Verteidiger der Inschrift (G. Édouard, écriture et prononciation du latin. Paris 1882. préf. p. XIII-XV; E. Hübner, exempl. script. epigr. lat. p. 30; ders. Röm. Epigraph. in J. Müllers Hdb. d. kl. Alt. I [1892], 692 f.) die Duilius-Inschrift für nicht unterschoben halten, so ist schon aus dem Gesagten ersichtlich, daß sie da wohl im Irrtum sind.

Noch deutlicher zeigt sich bei der genauen Prüfung des Wortschatzes die Unechtheit der Inschrift, die sich dann als ein späteres Machwerk eines im Altlateinischen gänzlich Unerfahrenen darstellt. Wir wollen daher auch noch von dieser Seite die Inschrift untersuchen und dabei die Sprache besonders eines Denkmals aus guter alter Zeit zum Vergleiche heranziehen, nämlich die des „senatus consultum de Bacchanalibus“, welches alle Gelehrten für echt halten (vergl. Momms., C. I. L. I, p. 43 f. Ritschl, P. L. M. p. 23 f. Bruns, font. p. 131 ff. Schneider exempl. 97. Corssen, Üb. d. Ausspr. d. Lat. S. 16, 34, 74 etc. M. Müller Fleckeis. Jb. 1876, S. 697 f. W. Weißbrodt, observ. in Sc. de Bacch. Brunsberg. 1879; ders. misc. epigr. numism. gramm. Brunsb. 1883 p. 10; ders. Philol. 39, 558. Bücheler-Wendekilde,

Lat, Dekl. S. 25, 30, 32 etc. Teuffel, Lit. Gesch. ⁶ I, S. 206. Ed. v. Wölfflin, Sb. d. bayr. Ak. 1890, S. 300. Ders. am gl. Ort. 1896, S. 184 f. Thesaur. I. L., ind. inscr.). Auf einer ehernen Tafel ist der Erlaß gegen die Ausschreitungen des J. 186, von denen Livius (XXXIX, c. 8—19) berichtet, mit kleinen, aber deutlichen Skulpturen zu lesen; eine Abbildung bietet Ritschl in den P. L. M. tab. 18. Gesetzt auch, daß die Inschrift der *columna rostrata* noch zur Zeit des ersten punischen Krieges abgefaßt wäre, so betrüge der Zeitraum bis zur Abfassung des Sc. d. Bacch. doch nur zirka 50 Jahre, ein Zeitunterschied, der noch weniger ins Gewicht fällt, wenn wir bedenken, daß die Gesetze die altertümliche Sprache lange bewahrt haben und nur langsam die neuen Schriftzeichen aufnahmen (vergl. Weißbrodt, observ. p. 12). Da die Formen der Schriftzeichen in unserer Inschrift auf der *columna rostrata* (vergl. Ritschl, Rhein-Mus. XIV, 299 ff, 312, 378 ff, 488; ders., ind. schol. Bonn 1861, p. III; ders., Pr. Lat. Mon. p. 82 und 111. Momms. C. I. L. I, p. 40) auch Wölfflin für solche der ersten Kaiserzeit anerkennt (vergl. a. a. O. S. 309 etc.), so braucht man da nicht viel zu sagen, nur soviel, daß in einer Inschrift, welche so viele Altertümlichkeiten (bes. *C* für *G*, *P* für *P*) bewahren will, nicht geschrieben sein kann *I-longa* für *EI* und die Form *L* für *V*, am wenigsten unter den Auspizien eines Augustus oder Tiberius.

Am meisten aber durcheinander geworfen sind die Vokale und Diphthonge, so daß man sagen kann, diese eine Inschrift bietet hierin die Entwicklungsgeschichte von der Urzeit bis in die spätere Kaiserzeit. Richtig steht auf unserer Inschrift *e* für *i*: Z. 2 *exemet*, Z. 5 *cepēt*, *enque*, Z. 6 u. 8 *navebos*, Z. 7 *ornavēt*; vergl. hiezü Sc. d. Bacch., Z. 7 *adiēse*, Z. 8 *adiēsēt*, Z. 14 *compromēsise*; die letztere Schreibung könnte auch (vergl. Weißbrodt, observ. p. 11) ein Versehen des Steinmetzen sein statt: *compromēisise* (vergl. Corssen, Ausspr. S. 209: *ameiserunt*, *remeisserit*, *promēisserit*). Auch in anderen Inschriften findet sich dieser Gebrauch des *e* für *i*: z. B. C. I. L. I, p. 605: *dedet*, *fuet*, *meretod*, *mereto*, *Menervai*, *posedet*, *tempestatebus* etc. etc. Warum aber heißt es, trotzdem schon Quintilian (I, 4, 17) gewußt hat, daß die alten Römer *magester* sagten, auf der *columna rostrata*, Z. 3: *macistratos*? (vergl. zu diesem Gebrauche C. I. L. I, p. 554 ad n. 28 u. 73: *magisteres*. Eph. epigr. II, n. 298: *mag(i)steratus*. C. I. L. I, n. 190: *Terebonio*). Warum findet sich ferner auf unserer Inschrift Z. 9: *in* für *en*, obwohl Z. 5 *enque* steht? Am besten sollte es *endo* lauten (vergl. Momms. C. I. L. I, p. 40). Außerdem bietet die Inschrift Z. 9 *Cartaciniensis* für *Cartaceniensis* (vergl. Ritschl, P. L. M. p. 82), ferner Z. 19 *navaled*, während so viele Ablative auf *ei* oder *i* lauten (vergl. C. I. L. ind. gr. p. 603: 20 mal!) Wenn Augustus oder Tiberius die Erneuerung oder Umschreibung veranlaßt hätten, wären solche Formen unmöglich auf der Inschrift.

Richtig wird *O* für *V* geschrieben: Z. 3 (*ma*)*ximos macistratos*, Z. 4 *exfociont* (vergl. C. I. L. ind. gr.: *probaveront*, *conflovont* etc.), Z. 6 *consol*, Z. 6 u. 7 *primos*, Z. 10 *ol(or)om*, Z. 13, 14, 15 *captom*, Z. 17 *poplom*.

Aber nur selten mehr bietet diesen Gebrauch das Sc. d. Bacch.: Z. 1 *consoluerunt* (aber nicht mehr *ont!*), Z. 6, 9, 18 *cosoleretur*, Z. 9 u. 18 *quom* (Konjunktion!), Z. 15 *poplicod*, Z. 26 *tabolam*, *aiquom*; in den meisten Fällen heißt es nicht mehr *o*, sondern *u*: Z. 1 *senatum*, Z. 4, 8, 27 *urbanum*, Z. 3 *exdeicendum* (obwohl in demselben Worte noch *ei* für *i* steht!), Z. 23 *noundinum*, (obwohl noch *ou* bewahrt ist!), Z. 24 *arvorsum* (trotzdem *r* vor *d* erhalten ist!); *u* für *o* findet sich hier noch 9 mal. Es ist wohl klar, daß der Verfasser der Inschrift auf der *columna rostrata* einfach mechanisch nach der allgemein bekannten Regel, in der Flexionsendung schreibe man in alter Sprache immer *o* für *u*, vorging, um mit seiner Gelehrsamkeit zu prahlen. Und doch zeigt das sprachlich unanfechtbare Sc. d. Bacch., das sich nicht an Grammatikerregeln hält, sogar Z. 15 *oquoltod* für *oculto*, Z. 9 u. 18 *quom* für *cum*; die *columna rostrata* hingegen bringt zweimal (Z. 8 u. 11) *cum*; es ist nämlich dem Verfasser unserer Inschrift unbekannt gewesen, daß Präposition und Konjunktion in ältester Zeit *quom* lauteten (vergl. Corssen, Ausspr. S. 34 f. Jordan, Krit. Beitr. S. 212 f, 216 f). Daß die Form *macistratos*, welche einzelne für richtig (Jordan, quaest. arch. p. 6, 11. Wölfflin, a. a. O. S. 299 f u. S. 308), andere nicht für gänzlich unmöglich halten (Bücheler-Wendekilde, Lat. Dekl. S. 19), doch vollständig unzuverlässig ist, geht daraus hervor, weil kein einziges Denkmal der guten alten Zeit die Endung der 2. Dekl. in der 4. Dekl. bietet. Im Sc. d. Bacch. heißt es Z. 1 *senatum*, Z. 5 u. 26 *magistratum*, Z. 12 *promagistratud*, Z. 17 u. 23 *senatuos* (nach *u* wird nicht *u* geschrieben, sondern *o*. Daß das *u* in *promagistratuo* zu tilgen sei, wie Wölfflin S. 300 gegen Mommsen, Ritschl und Weißbrodt meint, halte ich nicht für richtig, weil ich *promagistratud* lese [*D* ist nur undeutlich graviert, so daß es einem *O* ähnelt] und weil die Form des Genitiv *senatuos* deutlich die 4. Dekl. beweist). Und wenn Wölfflin (S. 308) und Jordan (Krit. Beitr. S. 6 f) meinen, die Form *navebos* hätte einst wirklich bestanden, da auch die Form *protrebibos* belegt sei (vergl. Ephem epigr. II n. 299), so ist dieses Beispiel nicht gerade der beste Beleg, denn einerseits steht *trebibos* gegen *navebos* (Col. rost. Z. 8), andererseits *trebibos* gegen *triresmos* (Col. rost. Z. 12); hiezu kommt, daß in jener Inschrift neben *protrebibos* auch der Diphthong *ai* auftritt: *Lainio(s)*, *praifectos*; in der *columna rostrata* jedoch *ai* und *s* finalis omitta nicht ein einziges Mal; in jener Inschrift findet sich auch *i* für *e* (*fecit*), in der *columna rostrata* aber nur *e*: *cepēt* etc. Auch aus dieser Betrachtung geht hervor, daß ihr Verfasser ein Gefolgsmann rein mechanischen Regeltums gewesen ist, und zwar die trivialsten, allerwohlfeilsten Regeln anwendet.

V für *I* ist auf der *columna rostrata* nicht ein einziges Mal zu lesen, außer man ergänzt Z. 9 - - - *umas* zu *maxumas* oder *maxsumas* oder *macsumas* (vergl. Wölfflin a. a. O. S. 309). Eine solche Konjektur ist aber weder wahrscheinlich, weil Z. 3 (*ma*)*ximos* steht, noch ist glaublich, daß der Steinmetz einer so fein ausgeführten Schrift getrennt hätte: *max-sumas* oder *mac-*

sumas, weil *xs* und *cs* einen Buchstaben bezeichnen = *x*. Es wird wohl einfach zu lesen sein: *sumas*, wie *Funccius* will (vergl. *Funcius*, de puerit. linq. Lat. p. 302); *maxumas* ist nicht zu lesen weil noch *Pighius*, *Lipsius*, *Lafrerius* gesehen haben *s* formam quadratam vor — *umas* (vergl. *Funccius* a. a. O. Momms. C. I. L. I, p. 38. Henzen, C. I. L. VI, p. 285). Wenn nun *Wölfflin* (S. 316 u.) dafürhält, daß der Steinmetz so gelehrt war, während er an anderer Stelle schreibt (S. 309): „Wie könnte man den Entscheid einer so wichtigen Frage von der Orthographie eines Steinmetzen abhängen lassen, der zwar nicht so sorglos war wie - - -, der aber - - -!“, so erkennen wir deutlich, wie inkonsequent und unhaltbar ein solches Vorgehen ist. Sogar das *Sc. d. Bacch.* schreibt noch *V* für *I*: Z. 25 *caputalem*, Z. 27 *facilumed*; das Wort *maxsumus* selbst wird freilich im *Sc.* nicht gefunden, an anderen alten Denkmälern aber ist es sehr häufig (vergl. *Hübner*, ind. gramm. C. I. L. I, p. 586 u. 609).

Noch schlechter als mit den Vokalen steht es mit den Diphthongen der *Duilius*-Inschrift. Während nämlich im *Sc. d. Bacchanal.* fünfmal *ai* für *ae* (Z. 2 *Duelonai*, Z. 22 *haice*, Z. 26 *aiquom*, Z. 29 *tabelai datai*) und nur einmal *ae* (Z. 1 *aedem*) geschrieben wird, finden wir auf der *columna rostrata*-Inschrift, die doch um zirka 50 Jahre älter sein soll, nur *ae*: Z. 9 *praesente*, Z. 14 *praeda*, Z. 15 *aes*, Z. 17 *praedad*. Der Verfasser der Inschrift hat wahrscheinlich geglaubt, daß *ai* nur in der Flexion geschrieben werde; ich habe die Überzeugung, daß er entsprechend der Tradition der damaligen Grammatiker *ai* geschrieben hätte, wenn auf der *columna rostrata* ein Femin. mit der *ae*-Flexion verwendet worden wäre. Unter einem *Augustus*, *Tiberius* oder *Claudius* wußte man aber gut, daß man in alter Zeit *ai* für *ae* schrieb, auch im Stamm (z. B. C. I. L. VI, n. 920: [pa]triai: 921: caisarl Antoniai; Augustai). Große Erfahrung (vergl. *Wölfflin*, S. 308) besaß daher der Verfasser der *columna rostrata*-Inschrift gewiß nicht (vergl. *Jordan*, quaestion. p. 6, 11), denn Inschriften, welche *ai* in Flexion zeigen, gibt es viele (C. I. L. I, ind. g. p. 600; besonders greife ich heraus n. 61 *airid*, 181 *aire*, 63 u. 64 *praidad*).

Auch der Diphthong *oi* für *oe* wird auf unserer Inschrift vermißt, obwohl Z. 8 *Poinicas* stehen müßte (da wir sogar noch im *Sc. d. Bacchan.* dreimal *oi* finden [Z. 2 *foideratei*, Z. 11 *comoinem*, Z. 19 *oinvorsei*; zweimal also *oi* für *u*, einmal für *oe*], zumal in einer Inschrift, wo noch *c* für *g*, *t* für *th* steht (*macistratos*, *Cartaciniensis*). Der Diphthong *oi* ist in anderen Inschriften häufig (vergl. ind. g. C. I. L. p. 608: n. 61 *coirare*, n. 32 *ploirume*, 206, 93 *foidere*. 60 *Oinomavos*, 1412 *Poinisius* etc. cf. (*Corsen*, Ausspr. S. 156, 161 f, 164. Büchel.-Wendek., Lat. Dekl. S. 30, 54 etc. *Jordan*, Krit. Beitr. S. 196 f). Ob die Form *exfoicent* richtig ist (col. rostr. Z. 4), oder ob vielleicht nicht anzunehmen wäre *exfooucint*, darüber wage ich nicht zu entscheiden; ich möchte aber glauben, daß dem Autor eine Form wie *conflovont* vor Augen stand, was natürlich ganz gebräuchlich

war, weil das Altlateinische nicht *uu* zuließ. Der Diphthong *ou* kommt aber im Sc. d. Bacch. oft vor statt *u* (Z. 9 u. 18: *iouisent*, 13 *coniourase*, 19 *plous*, 20 *ploustribus*, 23 *noundinum*, 27 *ioubeatis*).

Nicht einmal der Diphthong *ei* für *i* ist regelmäßig geschrieben, obwohl der Verfasser eine gewisse Vorliebe, aber nur in der Flexion, für diesen Gebrauch zu haben scheint: Z. 4 *castreis*, Z. 11 *socieis*, Z. 12 *naveis*, 13 u. 14 *numei*. Aber nicht einmal dieser allgemein bekannte Schreibgebrauch ist in unserer Inschrift konsequent festgehalten; Z. 9 finden wir *Cartaciniensis*, Z. 7 sogar *clasesque navales* (Akkus.!), Formen, die zur Zeit des Augustus oder Tiberius geradezu verpönt waren (vergl. Corssen, Ausspr. S. 218. Bücheler-Wendekilde, Lat. Dekl. S. 54. O. Keller, Gramm. Aufsätze S. 299, Anm. 3 und S. 324). In den übrigen Silben wird *ei* gemieden: Z. 6 u. 7 *primos* (*I-longa*), Z. 10 *dictatored*, Z. 12 *triresmos*, obwohl das Sc. d. Bacch. nicht nur in der Flexions- u. auslautenden Silbe *ei* bietet u. zw. konsequent (Z. 1 *quei*, *foideratei*, Z. 4 *sibe*, Z. 4, 5, 25 *eeis* [col. rostr. Z. 8 aber *eis*], Z. 4 *utei*, Z. 5 *ubei*, Z. 19 *oinvorsei*, *virei*, Z. 20 *ibei*, Z. 29 *vobeis*; nur in drei Wörtern [gen. sgl.] steht *i*: Z. 7 *Latini*, Z. 21 *urbani*, Z. 28 *sacri*), sondern auch in Stammsilben *ei* zeigt (Z. 3 *exdeicendum*, *neiquis*, *sei*, Z. 4 *deicerent*, Z. 7 *ceivis*, Z. 16 *preivatod*, Z. 21 *exdeicatis*, Z. 26 *inceideretur*). *I-longa* (ein *I*, das über die ganze Länge der übrigen Buchstaben hinausreicht (z. B. *PRIMOS*), bietet das Sc. d. Bacchan. nicht, außer man wollte die *i* in Z. 7 *latinis*, Z. 14 *compromesise*, *quisquam*, Z. 19 *oinvorsei* für etwas länger halten; das ist aber kaum merklich. Vor Sulla wird *i-longa* nicht gefunden (vergl. Ritschl, Rhein. Mus. XIV. p. 299 ff, 488. P. L. M. p. 123)

Der Gebrauch der Vokale und Dyphthonge in der Duilius-Inschrift ist also durchaus schlecht.

Nun wollen wir noch untersuchen, ob der Gebrauch der Konsonanten auf unserer Inschrift richtig ist. Daß uns eine Inschrift, welche in einem und demselben Worte so alte und so junge Schreibungen aufweist (col. rostr.: *lection[es]*, *maximos*, *PRIMOS*), schon deshalb sehr verdächtig sein muß, ist klar; es geht durchaus nicht an, solche Dinge stillschweigend zu übergehen oder sich selbst widersprechend zu sagen, der Steinmetz habe gefehlt; so viele und so ungeheuerliche Fehler hätten im Auftrage eines Augustus, Tiberius, ja sogar eines Claudius nicht vorkommen dürfen. Hat aber ein anderer wenig gebildeter Mann unsere Inschrift abfassen lassen, sei es, daß dies durch einen Gelehrten späterer Zeit oder durch des Duilius Nachkommenschaft (vergl. die von Livius berichteten Inschriftenfälschungen) oder unter einem Kaiser nach Claudius geschehen sei, so ist dies ganz gut möglich, weil für diese spätere Zeit der Künstelei eine aus solchen Kenntnissen zusammengeflickte Inschrift wie die auf der Duiliussäule recht bezeichnend wäre. Der Autor unserer Inschrift hält ja auch an der Regel, daß *C* (vergl. Corssen, Ausspr. S. 16. u. 39. Jordan, Krit. Beitr., S. 6, 105, 156 ff) für *G*

zur Zeit des 1. pun. Krieges überall geschrieben worden sei, und schreibt daher: *leciones, macistratos, exfocient, pucnandod, Cartaciniensis*. Diese Schreibart hält nicht einmal Wölfflin (S. 310) für richtig. Bezüglich des Schreibgebrauches *c* für *qu* läßt sich nur das Z. 8 und 11 in der Duilius-Inschrift vorkommende *cum* (=mit) zu weiterem Vergleiche heranziehen: sogar noch im Sc. d. Bacch. finden wir *qu* für *c*: Z. 9 u. 18 *quom*, Z. 15 *oquoltod*. Daß man zur Zeit des 1. pun. Krieges weder die Aspiration noch die Geminatio anwendete, konnten die Grammatiker (vergl. Quintil. I, 5, 19 ff) der Kaiserzeit am allerleichtesten wissen: es heißt also auch auf unserer Inschrift: *clases, claseis, olorom, numei*; ebenso ist die Schreibung *th* gemieden: *Cartaciniensis* (vergl. Ritschl, ind. schol. Bonn 1861 p. III).

Dafür aber findet sich kein einziges Beispiel von *m* oder *s*-finalis omissa (vergl. Büchel.-Wendekilde, Lat. Dekl. S. 50. Jordan, Krit. Beitr. S. 156), was freilich auch das Sc. d. Bacch. nicht bietet; dieses schreibt aber auch nicht *c* für *g* oder *os* für *us*, sehr selten *om* für *um*. Obwohl nun einerseits der Verfasser der *columna rostrata*-Inschrift an den Regeln des ältesten Sprachgebrauches festgehalten hat, soviel er zu verwerten verstand, schrieb er doch nicht *maximo(s), macistrato(s), nove(m), primo(s), arcento(m), capto(m), poplo(m)*; in den ältesten Inschriften jedoch kommen derartige Formen häufig vor (C. I. L. I n. 32: *viro*∨, *oino*∨, *duonoro*∨, *urbe*∨, *aide*∨; n. 36 *anuoru*∨, 35 *Antioco*∨, 173 *dono*∨, 45 *pocolo*∨ etc.). Wenn aber Wölfflin (a. a. O. S. 308) die Scipionengrabinschriften für jünger hält als die Duiliusinschrift, warum bieten dann jene Elogien so uralte Formen, welche die *columna rostrata*-Inschrift nicht aufweist, die doch um 40 Jahre älter sein soll (vergl. Wölfflin S. 308)? Davon, daß in der *columna rostrata*-Inschrift das *n* nicht elidiert ist (*consol, Cartaciniensis*) und daß die Formen *as* oder *es* gar nicht vorkommen, wohl aber im Sc. d. Bacch. (Z. 16 u. 28 *exstrad*; Z. 9. u 18 *cosolaretur*), wollen wir erst gar nicht lange reden. Was endlich *d*-finale in unserer Inschrift betrifft, so will ich nur bemerken, daß diese uralte Form in der Umgebung so ganz junger Formen, die wir oben hervorgehoben haben, sich recht merkwürdig, ja aufdringlich ausnimmt. Übrigens haben darüber alle großen Philologen geschrieben, ohne daß eine allgemein anerkannte einheitliche Ansicht Geltung hätte (vergl. Mommsen, C. I. L. I, p. 44. Ritschl, P. L. M. p. 23 f. Corssen, Ausspr. p. 72, 268, 331 f, 338. Müller, Fleckeis, Jb. XXII, S. 691 ff. Büchel.-Wend., L. Dekl. S. 91 f, 96. O. Keller, Gramm. Aufs. S. 327. Sommer, Handb. d. lat. Spr. 357, 375, 410 f etc. Brugmann, Kurz. vgl. Gramm. § 358, 10, § 463.); *d*-finale ist ja in den Inschriften so häufig, daß bald irgend ein Grammatiker, natürlich auch Quintilian, davon Kenntnis haben konnte.

Um zum Schlusse der sprachlichen Untersuchung noch einiges von der Etymologie und Bedeutung der in der *columna rostrata*-Inschrift vorkommenden Wörter und über den Gesamthabitus zu sagen, so muß man gestehen, daß auch hierin alles recht zwitterhaft ist. Während *os, om, bos*

für *us*, *um*, *bus* fast auf Urverhältnisse deuten (vergl. Walde, Etym. Wb. S. 360 f, 406. Sommer, Handb. S. 418 u. 426), werden in der friedlichsten Eintracht unmittelbar daneben auch sehr viele ganz junge Formen gefunden, so daß der Gesamteindruck der Inschrift der ist, als habe ihr Verfasser die ganze Skala der von ihm gewußten grammatischen Kenntnisse durchlaufen und vor uns ausbreiten wollen. Wenn auch das *s* des sehr verdächtigen (vergl. Ritschl, ind. schol. 1861, p. IV. Jordan, Krit. Beitr. S. 229) Wortes *triresmos* durch die Wurzel *re-smo* (Vaniček, Etym. Wb. S. 50. Walde, Etym. Wb. S. 521) gesichert ist, so ist dieses Wort vielleicht doch nur zufällig in Bezug auf dieses *s* richtig geschrieben; warum aber dieses Wort die Endung *os* für *eis* hat, ist nicht einzusehen; es ist hiemit ganz ähnlich wie bei *macistratos* für *magistratus*; wahrscheinlich hat diese Form des Wortes überhaupt nie existiert. Im übrigen sind die Bezeichnungen der Wörter jung: *obsidio eximere*, *maximus magistratus*, *vi pugnando capere*, *in eodem magistratu*, *rem mari gerere*, *ornare parare*, *summas copias pugna devincere*, *praesente dictatore*, *socii = classici*, *aurum captum*, *praeda populum donare*, lauter Phrasen, die auch bei den klassischen Autoren, besonders bei Livius häufig vorkommen.

Auch der ganze Bericht bietet nichts, was nicht bald jemand, der Interesse am Zustandekommen der Duilius-Inschrift hatte, wissen konnte; außerdem zeigt sich, daß alles zu Duilius Gunsten verschoben wurde. Das (mit Momms. Ergänzung) viermal gesetzte PRIMOS hat daher auch bei E. Norden (de Stilone, Cosconio, Varrone. Gryphisw. 1895, p. 5) die Überzeugung hervorgerufen, daß die ganze Inschrift wohl das Machwerk geringer Gelehrsamkeit sei, die sich aber durch Aufdringlichkeit und Geschwätzigkeit hervortun wolle, wozu noch kommt, daß unwahre und verdrehte Dinge berichtet werden. Denn wenn Wölfflin (Sitzb. der bayr. Akademie 1896, S. 160 f) gegen E. Norden schreibt: „Wir dürfen herzhaft dem Pontifex Maximus des Jahres 260 v. Ch. so viel Menschenverstand zutrauen, daß er nicht nur, weil es sein Amt verlangte, den Sieg eintrug, sondern auch das Ereignis als ein bisher noch nicht dagewesenes verherrlichen konnte, wie ja auch das alte capitolinische Triumphalverzeichnis auf dem Marmor die Worte enthält: *C. Duilius primum navalem de - - - classe Poenica egit*. Ist aber diese Angabe echt, was niemand bezweifelt, warum sollte der entsprechende Satz der *columna rostrata* späteren Ursprunges sein?“, so glaube ich, daß der Pontifex Maximus des Jahres 260 v. Ch. durchaus nicht schreiben konnte *primus* von einem noch nicht zweimal errungenen Seesiege, erstens, weil man bei nur einmal vorgefallenen Dingen nicht die Ordinalzahl, sondern im allgemeinen die Cardinalzahl anwendet, zweitens, weil ja der Pontifex des Jahres 260 noch gar nicht wissen konnte, ob das römische Volk noch einmal Gelegenheit haben werde zu siegen; auch konnte es gar leicht geschehen, daß in den Triumphalakten das Wort *primus* interpoliert (auf dem Marmor, bei einer Transkription!) wurde, wie uns ja Livius mehrfach ähn-

lichen Schwindel berichtet (vergl. d. ob. St.). Die über den regelmäßigen Gebrauch des Wortes *primus* bei Neueinführungen von Wölfflin zitierten (Sb. 1890, S. 305 f) Stellen beweisen aber nichts, denn deren Verfasser haben sämtlich in der Kaiserzeit gelebt. Vielleicht aber die beiden von Wölfflin angeführten Inschriften? Auch diese gehören dem gelehrten Zeitalter an (vergl. C. I. L. I, p. 283 elog. XXII, v. 5 u. p. 564 el. XXXV v. 3). Außerdem geht ja gerade aus dem von Wölfflin erwähnten Seneca (de br. vit. 13, 3: *audivi quendam referentem, quae primus quisque ex Romanis ducibus fecisset*) hervor, daß das genaue Berechnen affektierte Gelehrsamkeit war, außer es berichtet der registrierende Geschichtschreiber davon (vergl. Polyb. I, 6, 6; 12, 5; 13 4; 20, 8, 9, 12, 13 etc.; Livius: mehr als 70 mal; Tacit ann. I, 15; II, 49; IV, 34; XI, 14, 16, 22; XIII, 3 etc.; Sueton. Caes. 56 u. 80; Octav. 43 etc. etc.) Schließlich aber würde der Pontifex Maximus jener alten Zeit, wie wir aus Livius wissen, die Ehre eines Konsuls *ex plebe*, wie es Duilius war (vergl. Liv. II, 58, 2. 61, 2. III, 55, 5 u. 11; 41, 10; 52, 3; 54, 12; 55, 14; 59, 3; 64, 4. V, 13, 7. VII, 16, 1; 21, 6. VIII, 16, 1 u. 14) wohl eher herabgemindert als vermehrt haben. Glaubhafter ist, was der Verfasser der *perioch. Liv.* (17: *ut vertenti a cena tibicine canente funale praeferretur*) meldet, weil eine derartige Volksehrung für den Volkskonsul angemessener war.

Wenn wir, um zum Schlusse der Abhandlung noch einmal die Inschrift selbst sprechen zu lassen, Z. 7 der erhaltenen Duilius-Inschrift genau ins Auge fassen, so werden wir nicht lesen:

CLASESQVE · NAVALES · PRIMOS · ORNAVET · PA ravetque
(suppl. Momms.), weil in Z. 8 unmittelbar wieder *que* folgt (*cumque*), auch nicht — *ravet* allein (die Zeile wäre nicht voll! vergl. Wölfflin, S. 304), sondern wir werden ergänzen *PA ravet corveis*. Mit diesen die Zeile gerade ausfüllenden Buchstaben entspricht diese Zeile genau den 14 Buchstaben in der oberen Zeile 8:

- - - - - CESET · COPIASQVE
PARAVET · CORVEIS ·

Diese Konjunktur bringt auch jene vermißten *corvi* in die Inschrift, von denen Wölfflin (a. a. O. S. 305) schreibt: „Daß die Enterhaken nicht ausdrücklich genannt werden, welche doch die jüngeren Autoren als Erfindung des Duilius bezeichnen, ist wohl ein vollgültiger Beweis dafür, daß ein Nichttrömer, etwa von den *socii navales* oder ein Sicilianer ($\tau\acute{\iota}\varsigma$: Polyb. I, 22, 3) - - - diesen Gedanken brachte“.

Wenn aber unsere so ergänzte Inschrift schon zur Zeit des Polybios zu Rom bestanden hätte, so würde dieser Geschichtschreiber nicht geschrieben haben: $\tau\acute{\iota}\varsigma$. Polybios aber berichtet nirgends, daß Duilius als erster die in der Inschrift erwähnten Taten verrichtet hätte.

Nun erübrigt nur noch zu zeigen, daß die Wortbezeichnungen der Inschrift gleichfalls bei den Schriftstellern der späteren Zeit vorkommen: *legiones* = *l. hostium* (vergl. Momms. C. I. L. I, p. 39. Wölffl. S. 313. Liv. VIII, 10, Z. 11. per 15.); *pugnando capere, vi capere* (vergl. Fleckeis. lb. 1873 S. 502. Wölfflin S. 304 u. 314. Liv. I, 33, 1; 35, 7; 53, 2 II, 17, 1. V, 22, 8; 24, 2. VI, 3, 10. VII, 9, 1. VIII, 20, 6. IX, 38, 1. X, 46, 11. XXI, 5, 6. XXII, 21, 7. XXVII, 1, 1. etc.); *in eodem magistratu* (vergl. Liv. per. 11. Plin. h. n. XXXIV, 5, 20); *praeesse* = *ἡγεῖσθαι* (vergl. Liv. V, 12, 4: *praerant tribuni* - - -; *perioch* 12: *qui praerat classi* etc.); *dictator* (= *magistratus hostium*: vergl. Liv. VIII, 26, 1: *praetorem Samnitium* XXIII, 41, 1: *Hasdrubal imperator* XXIX, 29, 1: *praefectum Hannonem*. XXXIII, 46, 3: *praetor factus Hannibal* etc.).

Wenn daher Mommsen (C. I. L. I. p. 40) von der Inschrift auf der *columna rostrata* schreibt: *Quam qui composuit, ante oculos habuerit opinor titulum L. Aemilii Regilli de victoria navali ad Myonnesum de Antiocho rege a 564 reportata* (Liv. XL, 52, 5 f.), so pflichte ich dem vollständig bei. Daß aber eine solche Inschrift, die sowohl in der Orthographie und im Wortschatze als auch im Bericht der Tatsachen so ganz falsch ist, nicht im Index des *thesaurus linguae Lat.* aufgenommen sein soll, ist klar. An die Unechtheit der *columna rostrata*-Inschrift ist daher auch nach Wölfflins Beweisführung geglaubt worden, besonders von O. Keller (Gramm. Aufs. [1895], S. 324): „- - - - - Inschriften, welche gegen die von uns beobachteten Gesetze so stark verstoßen wie zum Beispiel die *columna rostrata*, wo uns die *Akkusative* *clases* und *navales* geboten werden, müssen uns schon aus diesem einzigen Grunde für entschieden unecht gelten - - - gemacht - - - von ungeschickten Gelehrten“ (ähnl. auch E. Norden, *Antike Kunstprosa* [1898] I, S. 190 u. 225). Und schon längst hat der in epigraphischen Dingen so gelehrte und erfahrene Ritschl (*ind. schol.* Bonn 1861, p. III) erklärt: *Tituto Duelliano columnae rostratae vehementer optandum est, ut tandem aliquando desinant grammatici ut monumento saeculi quinti exeuntis uti. Quem certissimum est talem qualis nunc habetur non ante Claudiana fere tempora factum esse et ne ea quidem aetate vel pristino vel omnino ex antiquiore aliquo quod superesset exemplo repetitum instauratumve, verum solo antiquariorum studio et artificio ad eam speciem vetustatis, quam animo suo informassent, et argutius et loquacius effectum.*

Daß diese Behauptungen richtig sind, glaube ich in meiner kurzen Abhandlung genau und deutlich gezeigt zu haben.

